Beschlussvorlage

2019-2024/SR-042/1
Status: öffentlich

Fachbereich	FB Bau	Erstellungsdatum:	06.05.2021
Verfasser	Dagmar Turian	Aktenzeichen	

Betreff:

Industrie- und Gewerbepark "Am Fläming" Schopsdorf, Bebauungsplan Nr. 02/92 - 4. Änderung Öffentlichkeitsbeteiligung

Beratungsfolge:			**Abstimmung**			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
17.05.2021	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
20.05.2021	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung: ☐ **beschlossen** ☐ **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB nicht durchzuführen. Durch die pandemiebedingten Behinderungen in der 1. Phase musste auf eine rechtsichere, frühzeitige Auslegung der Planunterlagen/Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet werden. Nach § 13a BauGB i.V. m. § 3 Abs. 1 BauGB kann in einem beschleunigten Verfahren auf eine frühzeitige Bürgerinformation verzichtet werden, da der ursprüngliche Bebauungsplan bereits aufgestellt ist und mit dem Änderungsverfahren nur unwesentliche Auswirkungen zu erwarten sind.

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Matthias Günther)
Bürgermeister

Sachverhalt:
Wie bereits mit den Beschlusslagen SR …-316/317 dargestellt, beabsichtigt die Fa. Diephaus eine Betriebserweiterung am Standort „Industrie- und Gewerbepark Am Fläming Schopsdorf“ um eine Neuerrichtung einer Anlage zur Herstellung von Betonfertigteilen und Mischanlage vornehmen zu können.
Der Betriebsstandort befindet sich im Geltungsbereich eines bestehenden, rechtskräftigen Bebauungsplans.
Um Das Unternehmensvorhaben umsetzen zu können, bedarf es lediglich der Erweiterung der Bauhöhe und der Grundflächenzahl.
Mit der Beschlusslage … SR -042 wurde u.a. freigegeben, dass die frühzeitige Bürgerinformation und Trägerbeteiligung durchgeführt werden darf.

Im Verfahrensverlauf ergaben sich Beschränkungen hinsichtlich der Zulassung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Corona-Pandemie.
Zum damaligen Zeitpunkt bestanden noch keine umfassenden, gesetzlichen Regelungen, so dass empfohlen wurde, die Bürgerinformation auszusetzen und später nachzuholen.

Auf Grund der geringfügigen Änderungen zum bestehenden B-Plan wird das Änderungsverfahren als beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.
In diesem Verfahren i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Möglichkeit, auf eine frühzeitige Bürgerinformation zu verzichten, wenn der Bebauungsplan bereits in seinen Grundzügen besteht und nur unwesentliche Auswirkungen zu erwarten sind.
Davon wird in diesem Fall ausgegangen.

Zwischenzeitlich ist auch die formelle Bürgerbeteiligung im Rahmen der 2. Auslegung der Planunterlagen abgeschlossen.
Es liegen dazu keine Bürgereinwendungen vor, so dass eine nachträgliche Auslegung der 1. Auslegung entbehrlich ist.

Die Bürgerbeteiligung ist im Verfahren damit sichergestellt.
Der Verzicht der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist in einem beschleunigten Planverfahren nach § 13a BauGB grundsätzlich möglich.

Anlagen: